

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 161.

Dinstag den 19. Juli

1859.

3. 305. a

K. k. ausschließende Privilegien.

Das Handelsministerium hat unterm 30. Mai 1859, Z. 10192/1299, dem Heinrich Mall, Apeibeker zu Landek in Tirol, auf die Erfindung einer phosphorfreien Bindmasse ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 30. Mai 1859, Z. 10191/1298, dem Josef Wilner, bürgerl. Kartennaler in Pesth, Servitenplatz Nr. 1, auf die Verbesserung in der Erzeugung aller Arten von Stielkarten durch Anwendung eines dicht und klein definiten Delbrüchpapiers in allen Farben auf dem Rücken derselben, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 30. Mai 1859, Z. 10371/1323, dem Karl Duprat, Eisenhammerwerkmeister zu Marcille bei Chatelet in Belgien, über Einschreiten seines Submandatars Ernst Galvaani, Gutbesizers in Wien, Stadt Nr. 855, auf die Erfindung, aus verschiedenen Abhängungen Koaks in Klumpen (Koak aggloméré) zu erzeugen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von zwei Jahren ertheilt.

Diese Erfindung ist in Belgien seit 29. Dezember 1856 auf zwanzig Jahre privilegiert.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 30. Mai 1859, Z. 10372/1324, dem Franz Ritter von Schwind, k. k. Berg- und Salinendirektor zu Hall in Tirol, auf eine Verbesserung der Apparate zur Verbrennung aller brokfigen, körnigen, faserigen und mehligten Brennstoffe, genannt: Schwinds Universalbrennpumpe, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von fünf Jahren ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 30. Mai 1859, Z. 10373/1325, dem Wilhelm Skolitzky, k. k. Hauptmann in Wien, St. Ulrich Nr. 46, auf die Erfindung, lackirte Kopfbedeckungen, als: Kappen, Hüte, Gabels, aus jedem gewebten oder gewirkten Leinen-, Woll- oder Seidenstoffe zu erzeugen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 2. Juni 1859, Z. 10494/1343, dem Simon Marth in Wien, Wieden Nr. 570, auf Verbesserung an Briefkopierpressen mit exzentrischem Drucke, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 2. Juni 1859, Z. 10498/1347, dem Maximilian Brady, Fabrikbesitzer in Wien, Laingrube Nr. 203, und seinem Gesellschafter Johann Barwigius, auf eine Verbesserung der Portemonnaies und Portefeuilles durch Anbringung eines eigentümlich konstruirten Ferri Schlosses unter dem Namen „neue Wiener Ferri-Portemonnaie oder Portefeuille“, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 2. Juni 1859, Z. 10499/1348, dem Steinschneider, Agenten zu Pesth, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Samuel Weiss in Pesth Nr. 15, auf eine Verbesserung in der Erzeugung aller Arten von Matrassen ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 2. Juni 1859, Z. 10500/1349, dem Ernest de Caranza, Ingenieur und Fabrikanten zu Paris, über Einschreiten seines

Bevollmächtigten Friedrich Nädiger in Wien, Neubau Nr. 211, auf eine Verbesserung an den zur Gaselzeugung dienenden Vorrichtungen und Verfahrenarten ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 2. Juni 1859, Z. 10489/1338, dem Ferdinand Feisch, Ingenieur der k. k. priv. österr. Staatsbahngesellschaft in Wien, Stadt Nr. 42, auf die Erfindung eines eigentümlichen Einschaltungs-systems der elektrischen Batterien (Induktoren) auf den Endpunkten einer Telegraphenlinie, wodurch die Zwischenstationen eigener Batterien nicht bedürfen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

3. 341. a (1) Nr. 12882.

Erlaß der k. k. Landesregierung für Krain vom 15. Juli 1859, betreffend die Einstellung der Rekrutur in Krain.

Mit Beziehung auf den diesseitigen Erlaß vom 6. Juni 1859, betreffend den Beginn der Vorarbeiten für die zweite Heeresergänzung im heurigen Jahre und die Bekanntgabe aller hiezu ausgerufenen Altersklassen, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge telegraphischer Weisung Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 14. Juli d. J., wornach die Rekrutur, insofern sie bis jetzt noch nicht vollzogen, auf Anordnung Seiner k. k. Apostolischen Majestät sogleich einzustellen ist, die in Krain bis jetzt noch nicht vollzogene Rekrutur unter Einem vollständig eingestellt wird.

Gustav Graf Chorinsky m. p.
k. k. Statthalter.

3. 340. a (1) Nr. 12000, ad 1670.

Kundmachung.

Zur Wiederbesetzung einer am k. k. Gymnasio in Olmütz erledigten Lehrstelle für lateinische und griechische Sprache, womit ein Gehalt von 945, eventuell 1050 fl. ö. W. und der Anspruch auf die gesetzlichen Dezzunalzulagen verbunden ist, wird der Konkurs bis 15. August l. J. ausgeschrieben, Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten, besonders mit dem Befähigungszeugnisse für das ganze Gymnasium belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Landesbehörden bei der k. k. Statthalterei in Brünn bis zu dem bezeichneten Tage einzubringen.

Von der k. k. m. Statthalterei.
Brünn am 20. Juni 1859.
Der Statthalter des Markgrasthums Mähren.
Leopold Graf Lazansky.

3. 338. a (1) Nr. 1777.

Kundmachung.

Bei dem in der Errichtung begriffenen kroat. slavon. Freiwilligen-Korps sind die Stellen eines Oberarztes und dreier Unterärzte, so wie jene eines Thierarztes bei der Kavallerie-Division zu besetzen.

Diese Aerzte des Freiwilligen Korps sind in dem Maße aller Militär-Benefizien theilhaftig, wie die übrigen Aerzte der Armee.

Die Aspiranten für die Oberarztsstelle müssen Doktoren der Medizin und Chirurgie sein.

Den Aerzten dieses Freikorps wird die vorzugsweise Berücksichtigung bei den nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges im kroat. slavon. Verwaltungsgebiete zur Besetzung kommenden öffentlichen Bedienstungen im Sanitätsfache, und den in Folge der feldärztlichen Dienstleistungen bei diesem Freikorps allfällig zurückbleibenden Witwen und Waisen derselben eine entsprechende Beihilfe aus den Landesmitteln zugesichert.

Ferner erhalten diese Aerzte bei ihrem Eintritt einen Equipirungsbeitrag bis 150 fl. öst. W. aus den Landesmitteln.

Dieses wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf eine dieser Stellen reflektirenden Individuen ihre gehörig dokumentirten Gesuche beim k. k. kroat. slavonischen Statthalterei-Präsidium einzubringen haben.

Agram am 5. Juli 1859.

3. 327. a (3) Nr. 23111.

Kundmachung.

Bei der Forstverwaltung der in politischer Sequestration befindlichen, in den Bezirken Radmannsdorf, Pöchl und Kronau gelegenen Illonza und Weisenseiler Waldungen ist die Stelle eines Forstamts-Adjunkten mit dem Standorte zu Radmannsdorf, womit ein Jahresgehalt von 600 fl., ein Quartiergeld von 60 fl., und ein Reisepauschale von 200 fl. in österr. Währ. verbunden ist;

ferner die Stelle eines Försters, mit dem Standorte zu Apling, womit ein Jahresgehalt von 550 fl., ein Quartiergeld von 50 fl. und ein Reisepauschale von 150 fl. in österr. Währ. verbunden ist, zu besetzen.

Die Bewerber um die eine oder andere dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 20. August d. J. anher zu überreichen, und dabei die Nachweisung über ihre forstwissenschaftlichen Studien und bisherige Dienstleistung, über die mit der Note der Befähigung abgelegte Staatsprüfung für Forstwirthe, über die Kenntniß einer slavischen Sprache, und über ihre rüstige, für den Gebirgsforstdienst erforderliche Körper-Konstitution zu liefern.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach am 6. Juli 1859.

3. 333. a (2) Nr. 11173.

Kundmachung.

Um die Pferdezüchter im Kleinen zur sorgfamen Pflege, Wartung und Schonung ihrer Pferde aufzumuntern und insbesondere in der Absicht, um ein zur Hebung und Verbesserung der Landes-Pferdezucht vollkommen taugliches Zuchtmateriale an guten Mutterstuten zu erzielen, haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vdo. Mailand den 27. Jänner 1857 für die Dauer von drei Jahren alljährlich den Betrag von 3250 Stück österr. Dukaten in Gold aus Staatsmitteln als Pferdezüchters-Prämien zu bewilligen geruht, wovon auf das Herzogthum Krain jährlich 50 Stück Dukaten für solche Prämien entfallen.

Nach der im XIX. Stücke des Reichs-Gesetzblattes sub Nr. 83 kundgemachten Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern und des hohen k. k. Armee-Ober-Kommando vom 27. April 1857 werden Zuchtprämien aus Staatsmitteln zuerkannt:

1. Mutterstuten von ihrem 4. bis zum 7. Lebensjahre mit einem gelungenen Saugfohlen, welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und die Eigenschaften einer guten Zuchtsute besitzen.

2. Dreijährige Stuten, welche vorzügliche Zuchtsfähigkeit versprechen und noch nicht zum Zuge verwendet worden sind.

Die Eigenthümer der um Zuchtprämien konkurrirenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeinde-Vorstandes nachweisen, daß entweder die sammt dem Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder daß die vorgeführte dreijährige Stute von einer ihnen zur Zeit der

Geburt gehörig gewesenen Mutter geboren und von ihnen aufgezogen worden ist.

Eine mit einem Zuchtprämium bereits theilte Mutterstute kann bis zum 7. Lebensjahre noch um ein zweites Zuchtprämium konkurriren, wenn sie in einem der ersten Prämierung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird.

Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Konkurrenz ausgeschlossen.

Ebenso können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft ein Zuchtprämium erhalten haben, als Mutterstuten noch zwei Mal prämiert werden.

Die Preiswürdigkeit der Stuten wird mit Rücksicht auf den höheren oder niederen Stand, in welchem sich die Landes-Pferdezucht in der Umgebung der Konkursstation wirklich befindet, beurtheilt. Stuten, welche offenbar Spuren verwahrloster Pflege zeigen, werden nicht prämiert.

Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit, so wie die Zuerkennung der Zuchtprämien erfolgt an der Konkursstation durch eine hiezu abgeordnete gemischte politisch-militärische Kommission und es werden die zuerkannten Zuchtprämien sogleich gegen Empfangsbestätigung ausbezahlt.

An Zuchtprämien sind für das Herzogthum Krain festgesetzt:

- a) Fünfzehn Dukaten für die preiswürdigste Mutterstute mit einem gelungenen Saugfohlen.
- b) Drei Prämien zu fünf Dukaten für die zunächst preiswürdigsten Mutterstuten mit Saugfohlen.
- c) Sehn Dukaten für jene dreijährige Stute, welche die vorzüglichste Zuchtfähigkeit verspricht.
- d) Zwei Prämien zu fünf Dukaten für die zunächst würdigen dreijährigen Stuten.

Die k. k. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Beschl. und Remontirungs-Kommando in Graz für das Jahr 1859 die Konkursstation Krainburg und als Konkurstag den 25. August 1859 festzusetzen befunden, woselbst um 9 Uhr Vormittags die Besichtigung der vorgeführten Stuten beginnen wird.

K. k. Landesregierung Laibach am 5. Juli 1859.

3. 330. a (2) Nr. 9919.

Konkurs - Kundmachung.

Amtdiener - Stelle bei der k. k. Sammlungskasse in Görz.

Bei der k. k. Sammlungskasse in Görz wird demnächst die Amtdienerstelle mit dem Jahresgehälter von 262 fl. 50 kr. ö. W. sammt dem Bezuge der direktionsmäßigen Amtskleidung zur Besetzung gelangen.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der Kenntniss des Lesens und Schreibens in deutscher und italienischer Sprache, der bisherigen Dienstleistung, einer rüstigen, gesunden Körperbeschaffenheit, dann unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Bediensteten im Verwaltungsgebiete der k. k. steiermärkisch-illyrisch-karntenländischen Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verwandter sind, bis 30. Juli l. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Görz einzubringen.

Um diesen Platz können sich jedoch nur solche Individuen mit Aussicht auf Erfolg bewerben, welche bereits in Staatsdiensten stehen oder im Stande der Quieszenz sich befinden, und insofern sie dem Körper der k. k. Finanzwache angehören, welche die im h. Finanz-Ministerialerlasse vom 18. März 1858, Z. 5856 - 271, vorgeschriebenen Bedingungen für sich haben.

Graz am 9. Juli 1859.

3. 334. a (1) Nr. 4687.

Kundmachung.

Zwischen der königlich-preussischen und der königlich-großbritannischen Postverwaltung ist ein Additional-Postvertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen auch bei den Korrespondenzen zwischen Großbritannien und Oesterreich, welche ihre Beförderung über Preußen und Belgien er-

halten, und zwar sogleich in Anwendung zu kommen haben:

1. Das Gesamtporto für einen frankirten Brief aus Großbritannien nach Oesterreich beträgt 6 Pence, für einen frankirten Brief aus Oesterreich nach Großbritannien 25 Nkr. für jedes Loth.

Das Gesamtporto von 25 Nkr. setzt sich zusammen:

- a) aus dem ermäßigten britischen und dem belgischen Porto von zusammen 15 Nkr. pr. Loth;
- b) aus dem ermäßigten deutsch-österreich. Vereins-Porto von 10 Nkr. pr. Loth.

2. Das Gesamtporto für unfrankirte Briefe aus Großbritannien nach Oesterreich bleibt, wie bisher, mit acht Pence, für unfrankirte Briefe aus Oesterreich nach Großbritannien mit 35 Nkr. (20 Nkr. britisch-belgisches, 15 Nkr. d. österr. Vereins-Porto) festgesetzt.

Die mit Marken unvollständig frankirten Briefe sind fortan nach den Bestimmungen der Verordnungen vom 28. Juni 1854, Z. 14827 - 939 und vom 29. September 1854, Z. 22855 - 1542, zu behandeln. Jedoch ist bei derlei Briefen nicht die für frankirte, sondern die für unfrankirte Briefe festgesetzte Taxe in Anwendung zu bringen.

3. Die für die Bestellung der Briefe bei nichttararischen Postämtern festgesetzte Gebühr von 1 Nkr. darf bei Briefen aus Großbritannien nicht mehr erhoben werden.

4. Für rekommandirte Briefe aus Oesterreich nach Großbritannien ist nebst dem gewöhnlichen Porto nur die Rekommandations-Gebühr von 10 Nkr. zu Gunsten der österreichischen Postanstalt, nicht aber auch die bisherige englische Rekommandations-Gebühr von 25 Nkr. einzuheben.

5. Alle übrigen Bestimmungen über die Behandlung der Korrespondenzen zwischen Oesterreich und Großbritannien, und namentlich die Bestimmungen über die Behandlung der Kreuzbandsendungen bleiben ungeändert.

6. Die neuen Bestimmungen haben übrigens nur bei den Korrespondenzen zwischen Oesterreich und Großbritannien, nicht auch bei den durch Oesterreich transitirenden Korrespondenzen zwischen Großbritannien und fremden Staaten, ebensowenig bei den durch Großbritannien transitirenden Korrespondenzen zwischen Oesterreich und fremden Staaten in Anwendung zu kommen; bezüglich dieser Korrespondenzen bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Was über Auftrag des hohen k. k. Handelsministeriums vom 30. Juni 1859, Nr. 2413 H. M., zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

K. k. Post-Direktion Triest am 9. Juli 1859.

3. 335. a Nr. 4833.

Konkurs.

Eine Postoffizialstelle letzter Klasse ist im Postdirektionsbezirke Lemberg zu besetzen.

Gehalt 525 fl., Kautions 600 fl.
Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der abgelegten Postoffizials-Prüfung, bis letzten Juli 1859 bei der Postdirektion einzubringen.

K. k. Postdirektion. Triest 12. Juli 1859.

3. 337. a (1)

Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Rauchfangkehrer-Arbeiten während der Zeit der drei nächstfolgenden Militärjahre 1860, 1861, 1862 in sämtlichen, dem k. k. Genie-Direktions-Filiale unterstehenden Militär-Gebäuden, wird am 19. August d. J. im Amtlokale des k. k. Kriegs-Kommissariat am alten Markt Haus-Nr. 21 eine Verhandlung mit versiegelten schriftlichen Offerten stattfinden, wozu die berechtigten Rauchfangkehrermeister eingeladen werden.

Diese Offerte werden berücksichtigt, a) wenn selbe noch vor 10 Uhr Vormittags am genannten Tage einlangen, und denselben das Badium von 10 fl. ö. W. beigegeben ist; b) wenn der Dfferent in seinem Anerbietungsschreiben ausdrücklich sich erklärt, daß er in Nichts von den Kontraksbedingungen abweichen wolle, viel-

mehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Bedingungen vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie den Kontrakt, unterschrieben hätte; c) wenn er in dem schriftlichen Offerte sich verpflichtet, im Falle er Ersterer bliebe, nach erhaltener offizieller Kenntniss hiervon, das Badium zur vollen Kautions von 80 fl. ö. W. unverzüglich zu ergänzen; d) wenn in dem Offerte die Preise in Ziffern und Buchstaben genau angegeben sind, um welche der Dfferent die verschiedenen Arbeiten übernehmen wolle, nämlich wie viel er für die einmalige Rehrung einer Küche sammt Küchen-Rauchfang, eines Ofenrauchfanges, eines Sparherdes, einer doppelten und einer einfachen Ofenrauch-Röhre, dann für die innwendige Reinigung eines gußeisernen- und eines Kachelofens verlange.

Erklärungen, daß Jemand immer noch um ein oder einige Perzente besser biete, oder die Arbeiten um einen oder einige Kreuzer wohlfeiler übernehme, als jeder andere Dfferent, werden nicht berücksichtigt. Ebenso finden auch Erklärungen keine Berücksichtigung, daß der Dfferent die Arbeiten nur in einem oder einigen Militär-Gebäuden übernehmen wolle, indem alle Arbeiten in sämtlichen Militärgebäuden nur einem einzigen Rauchfangkehrermeister werden überlassen werden.

Die übrigen Kontraks-Bedingungen können täglich bei dem k. k. Genie-Direktions-Filiale am alten Markt Hs-Nr. 18 eingesehen werden.
K. k. Genie-Direktions-Filiale Laibach am 14. Juli 1859.

3. 1187. (2) Nr. 2134.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Loufchin von Jurjoviz, Bezirk Reinz, gegen Isidor Betiha von Raum, wegen aus dem w. a. Vergleiche vdo. 5. Dezember 1848, Z. 372, schuldigen 30 fl. 19 kr. C.M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Detenegg sub Urb. Nr. 205 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 703 fl. 30 kr. C.M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 23. August, auf den 23. September und auf den 25. Oktober 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Kontrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 27. Mai 1858.

3. 1184. (2) Nr. 1885.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Lavriz von Bösenberg, gegen Anton Krajnz von Studeno, wegen aus dem gerichtl. Vergleiche vdo. 29. Mai 1855, Z. 2327, schuldigen 90 fl. C.M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Kirchengült St. Petri in Laas sub Urb. Nr. 3 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1130 fl. C.M. gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 16. August, auf den 16. September und auf den 18. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Kontrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 11. Mai 1859.

3. 1169. (3) Nr. 2021.

Die mit Edikt vom 20. November 1858, Nr. 4476, auf den 27. Juni 1859 bestimmte dritte Feilbietung der Georg Bartol'schen Realität in Grub wird auf den 30. Juli 1859 früh 10 Uhr übertragen.

K. k. Bezirksamt Reinz, als Gericht, den 27. Juni 1859.